

EEG Novelle 2014

Änderungen für Neu- und Bestandsanlagen

Inhalt

- Vorstellung
- Anlagenregister
- Marktprämie und Managementprämie
- Flexprämie für Bestandsanlagen
- EEG-Umlagepflicht
- Zusammenfassung



OmniCert

Umwelt-
gutachter

25 Mitarbeiter
5 Umweltgutachter
1000 Gutachten p.a.
Grünstrom und EEG
EMAS und ISO 50001







Sicherheit

Prüfung gemäß BetrSichV
Gaskamera
VAwS

Anlagenregister für Neuanlagen

- Sanktion bei Nichtmeldung: Vergütungsreduzierung auf null (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 1); Dauer: Ablauf 3. Folgemonat
- Meldung an BNetzA nötig von Person des Anlagebetreibers samt Kontaktdaten, Standort, Energieträger, installierte Leistung, Angabe, ob finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird u.v.m.
- Einzelheiten: Rechtsverordnung nach § 93 Anlagenregisterverordnung gilt bereits
 - ▶ Gilt grundsätzlich nur für Neuanlagen
 - ▶ [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular Anmeldung Anlagenregister.pdf? __blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Anlagenregister für Bestandsanlagen

- Meldung der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexprämie
 - Meldung von Leistungsänderungen
 - Meldung von Änderungen der Genehmigung
 - Endgültige Stilllegung der Anlage
-
- ▶ Gilt für alle Anlagen
 - ▶ Meldung spätestens 3 Wochen nach einer Änderung
 - ▶ [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular Anmeldung Anlagenregister.pdf? __blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)



Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien- Anlagen an die Bundesnetzagentur

An die Bundesnetzagentur

per E-Mail an: anlagenregister@bnetza.de

Mit diesem Formular können Erneuerbaren Energien-Anlagen dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet werden. **Eine Ausnahme bildet die Meldung von PV-Anlagen, die weiterhin über das PV-Meldeportal auf <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal> erfolgt.**

▶ http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1 Meldung

1.1 Art der Meldung*

- Registrierung einer Genehmigung
- Registrierung einer Anlage bei Inbetriebnahme
- Registrierung einer vorgenommenen Leistungsänderung;
erstmalige Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie;
erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biomethan;
Verlängerung der Anfangsvergütung
- Änderung / Korrektur von bereits registrierten Stammdaten
- Endgültige Stilllegung einer Anlage

1.2 Sind Sie bereits bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber gemeldet?

1.3 Anlagenbetreibernummer Bundesnetzagentur

Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre E-Mail-Adresse an, mit denen Sie sich bei der Bundesnetzagentur registriert haben.

1.3.1 Name

1.3.2 E-Mail



Marktprämie für Neuanlagen

- Regelung gemäß § 34 und Anlage 1
 - $MP = AW - MW$
 - Marktprämie = anzulegender Wert (§§ 38 ff.) - Monatsmittelwert
 - Für Neuanlagen gibt es keine Managementprämie mehr
- ▶ Neu: Anlage muss von Anfang an fernsteuerbar sein nach § 36
(Zugriffsmöglichkeit durch den Netzbetreiber und Stromhändler)

Marktprämie für Bestandsanlagen

- Bestandsanlagen müssen **ab 01.04.2015** fernsteuerbar sein (§ 35 Nr. 2, 36, 100 I Nr. 5)
- Technische Einrichtung vorhalten zur
 - Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
 - Fernsteuerbare Reduzierungsmöglichkeit der Einspeiseleistung
- Technische Schaltung muss durch Direktvermarkter möglich sein **und**
- Direktvermarkter muss das Recht haben, jederzeit die erzeugte bzw. eingespeiste Wirkarbeit

▶ Bei Nichteinhaltung keine Marktprämie

Managementprämie

Entfällt, aber Übergangsregelung § 100 Abs. 1 Nr. 8:

- Vor 01.01.2015: anzulegender Wert erhöht sich um 0,25 ct/kWh
- Nach 31.12.2014: anzulegender Wert erhöht sich um 0,2 ct/kWh

Flexprämie für Bestandsanlagen

- Nötig: Inbetriebnahme der Anlage vor 01.08.2014
- Neu: keine Volleinspeisung mehr nötig ab 01.08.2014
- Nötig: Meldung der Inanspruchnahme nach der Anlagenregisterverordnung
- Deckel: zusätzliche Leistung in Flex über 1.350 MW ab 1. des zweiten Folgemonats, in dem der Deckel überschritten ist, gibt es keine Flexprämie mehr (für dann gemeldete Flex-Leistung)
- Höhe der Flexprämie wie bisher
 - ▶ Deckel bei BNetzA monatlich einsehbar
 - ▶ Problem: Berechnung noch nicht geklärt (Überschuss?)
 - ▶ Regelung in § 54, Anlage 3

Flexibilitäts“prämie“ für Neuanlagen

- Zwang zur doppelten Überbauung
- „Flexprämie“ 40 € / kW installierter Gesamtleistung
- über gesamte Laufzeit

Höchstbemessungsleistung

- Höchstbemessungsleistung 95 % der zum 31.07.2014 installierten Leistung
 - BHKW voll funktionsfähig
 - Netzanschluß
 - **oder**
 - Höchstbemessungsleistung mehr als 95 % der zum 31.07.2014 installierten Leistung, wenn in einem der Vorjahre mehr elektrische Arbeit erzeugt (eingespeist) werden konnte
- ▶ Datenblätter und Status beim Netzbetreiber prüfen

EEG-Umlagepflicht, § 61

Grundsatz: Auch Eigenversorger zahlen EEG-Umlage:

- Stromverbrauch vor 01.01.2016: 30 %
- Stromverbrauch in 2016: 35 %
- Stromverbrauch ab 01.01.2017: 40 %
- Erhöhung auf 100 %, wenn Meldepflicht § 74 nicht erfüllt ist
- § 74: Energiemenge Eigenverbrauch ist dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen und bis 31.05. des Folgejahres ist die Endabrechnung des Vorjahres vorzulegen
- Übertragungsnetzbetreiber müssen elektronisches System bis 01.01.16 einrichten

EEG-Umlagepflicht, § 61

- § 61 Abs. 6: fällt EEG-Umlage an, muss geeichte Messeinrichtung vorliegen
 - Umlagebefreiter Eigenverbrauch: Stromerzeugung und –verbrauch müssen zeitgleich erfolgen (nicht nur bilanziell), § 61 Abs. 7
 - idR nötig: 15-Minuten-Intervallmessung bei Erzeugung und Verbrauch
 - Oder: technisch ist sichergestellt, dass erzeugter Strom nur zeitgleich erzeugt sein kann
- ▶ Folge: Eigenverbrauch muss eichrechtsfähig gemessen werden (Ausnahme: befreiter Eigenverbrauch bereits vor 01.08.2014)

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht, § 61

- Kraftwerkseigenverbrauch sehr eng auszulegen, wohl nur BHKW-Strom, nicht Rührwerke etc.
- Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar ans Stromnetz angeschlossen
- Eigenversorger versorgt sich zu 100 % selbst aus seiner Anlage und erhält für den restlichen Strom keine EEG-Vergütung
- Installierte Leistung der Anlage beträgt höchstens 10 kW

- Keine Umlage bei Bestandsanlagen, wenn
 - Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
 - und den Strom selbst verbraucht und
 - der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang mit der Stromerzeugung verbraucht wird (außer Inbetriebnahme vor 01.09.2011)
- Was ist eine Bestandsanlage?
 - Eigenstromnutzung im o.g. Sinn vor 01.08.2014 und
 - Installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage wurde bei Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nicht um mehr als 30 % erhöht



News Beiträge

[EEG Vergütungsrechner](#) | [EEG Handbuch](#) | [EEG Handbuch 2012](#) | [EEG Handbuch 2014](#) | [Aktuelles](#) | [Suche](#)

Benutzer: info@omnicert.de
([Abmelden](#)) ([Passwort ändern](#))

[Seite drucken](#)

Sie befinden sich hier: [Aktuelles](#) /

[< Vorheriger Artikel](#)

14.08.14 18:09 Alter: 12 Tage

[Nächster Artikel >](#)

Information der ÜNB zur Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung eine EEG-Umlage verlangen - zumindest anteilig (§ 61 Abs. 1 EEG 2014). Nachdem der Gesetzestext keine konkreten Umsetzungshinweise enthält, blieben bisher einige Fragen offen.

Die ÜNB's haben nun unter www.netztransparenz.de einen entsprechenden Hinweis veröffentlicht. Wesentlich ist, dass die unterjährige Abwicklung der EEG-Umlage auf den selbst erzeugten und verbrauchten Strom zunächst ausgesetzt wird. Grund dafür ist, dass erst in einer Verordnung das Verfahren zur Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger regelt werden soll.

Ergänzend weisen wir bzgl. Messung auf § 61 Abs. 6 EEG 2014 hin, dort heißt es: „Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.“

[<- Zurück zu: Aktuelles](#)



NETZ- TRANSPARENZ.DE

INFORMATIONSPLATTFORM
DER DEUTSCHEN
ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER



ALLGEMEINES

HERZLICH WILLKOMMEN AUF DER INFORMATIONSPLATTFORM DER VIER DEUTSCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER!

ERNEUERBARE
ENERGIEN GESETZ

Hinweis:

Diese Seite löst seit dem 17. Februar die vorherige Informationsplattform eeg-kwk.net ab. Die bisherigen Inhalte finden Sie in gewohnter Form auf diesen Seiten.

KRAFT-WÄRME-
KOPPLUNGSGESETZ

Hier finden Sie Informationen, die die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeinsam veröffentlichen sowie allgemeine Informationen zum Übertragungsnetz.

Die gemeinsamen Veröffentlichungen der ÜNB zur Regelleistung und zum Netzentwicklungsplan sind weiterhin unter www.regelleistung.net → und www.netzentwicklungsplan.de → gebündelt.

ENERGIEWIRT-
SCHAFTSGESETZ

Information zur Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger gem. § 61 EEG 2014

In einer separaten Verordnung nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 wird die Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger (betrifft EEG/KWK/Konventionelle Anlagen) gem. § 61 EEG 2014 ergänzend geregelt. Daher wird die unterjährige Abwicklung nach § 61 EEG 2014 durch die ÜNB vorerst ausgesetzt. Sobald das Verfahren zur Abwicklung in der Verordnung festgelegt wurde, werden wir an dieser Stelle über das Melde- und Abrechnungsverfahren informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine Abschlagsrechnungen gestellt, eine Meldung ist nicht erforderlich. Die Meldepflicht im Rahmen der Jahresabrechnung nach § 74 EEG 2014 bleibt davon unberührt. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Abwicklung der EEG-Umlage für Letztverbraucher gem. § 61 Abs. 1 S. 3 EEG 2014 (bislang § 37 Abs. 3 S. 1 EEG 2012) weiterhin unverändert durchgeführt wird.

EU-TRANSPARENZ-
VERORDNUNG

Landschaftspflegebonus

- Neudefinition ab 01.08.14
- Betrifft 37 Anlagen im Gebiet Bayernwerk AG
- Strenge Auslegung gemäß BiomasseV
 - Kein KuLap-Material
 - Kein LaPf-Mais
 - Keine mehrschürige Mahd (maximal 2-schürig)
- ▶ Handlungsempfehlung:
 - Klärung mit Netzbetreiber und ggf. Abmeldung
 - Gutachten zum 28.02. bei Netzbetreiber abgeben

- **Konsequenzen für den Einsatz von Landschaftspflegematerial für EEG 2009 Anlagen**
 - Klee gras, Zwischenfrüchte, Leguminosen-Gemenge, Lupinen, Blühstreifen verlieren rückwirkend den Landschaftspflegematerial-Status und erhalten in Zukunft nur den NawaRo-Bonus
 - Grünschnitt aus Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, gewerblicher Grünschnitt verlieren den Landschaftspflegematerial-Status: Biomasse befindet sich auf der „Negativliste“ und darf nicht mehr eingesetzt werden
-> (Verlust der EEG-Vergütung)

■ Fazit

- mit der gültigen 50-Prozent Hürde und der verfügbaren Biomasse ist der Betrieb einer Biogasanlage mit Landschaftspflegematerial kaum möglich
- in der Praxis wird es (fast?) keinen Landschaftspflegebonus mehr für EEG 2009 Anlagen geben
- Der Landschaftspflegebonus im EEG 2009 wird über die Hintertür des EEG 2014 ausgehebelt

Zusammenfassung der Fristen

- Neues EEG gilt ab 01.08.2014 auch für Bestandsanlagen
- Meldepflicht bei der BNetzA Ablauf 3. Folgemonat
- Fernsteuerbarkeit bis 01.04.2015
- Übergangsregelung Managementprämie:
 - Vor 01.01.2015: anzulegender Wert erhöht sich um 0,25 ct/kWh
 - Nach 31.12.2014: anzulegender Wert erhöht sich um 0,2 ct/kWh
- Flexprämie für Bestandsanlagen > Deckel beachten
- EEG-Umlagepflicht: Energiemenge Eigenverbrauch und Endabrechnung bis 31.05 des Folgejahres mitteilen
- LaPf-Bonus zum 1.8.2014 abmelden wenn 01.01. bis 31.7.2014 gesichert werden soll

Zusammenfassung der Fristen

- Bei Änderungen:
- Meldepflicht bei der BNetzA!

Meldung zur Fernsteuerbarkeit

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie (§§ 34, 35 EEG 2014).

Anlagenbetreiber

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname

Telefon

Fax

E-Mail

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 36 EEG 2014, nachfolgend: „Dritter“

Name, Firma

▶ [http://www.eeg-navigator.de/fileadmin/user_upload/downloads/formulare/
Nachweise/Fernsteuerbarkeit_nach_Paragr36EEG2014_20140811.pdf](http://www.eeg-navigator.de/fileadmin/user_upload/downloads/formulare/Nachweise/Fernsteuerbarkeit_nach_Paragr36EEG2014_20140811.pdf)





Engagement

Information von Betreibern
Fachartikel und Blog
Ansprechpartner für Politik

Aktuelle Entwicklungen: www.umweltgutachter.de/blog

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner
OmniCert GmbH
Kaiser-Heinrich-II. Str. 7
93077 Bad Abbach

Tel 09405 95582-0
grantner@omnicert.de